



BERICHT

RÜCKLAÜFE AUS DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUM  
LUXEMBURGER FSC-STANDARD VERSION 1-0 (15.03.2017 – 14.05.2017)

---

Juli 2017

## 1. Einleitung

---

Die öffentliche Konsultation des ersten Entwurfs zum neuen Luxemburger FSC Waldstandard fand zwischen dem 15 März und 14 Mai 2017 statt.

Der Entwurf sowie das Formular für Kommentare wurde per Email an 265 Stakeholder versandt. Zusätzlich wurden die Organisationen per Brief auf die Konsultation aufmerksam gemacht. Wie üblich, wurden sämtliche Dokumente auf einer spezifischen Internetseite von FSC Luxemburg veröffentlicht und sind zurzeit auch noch abrufbar. Zusätzlich wurde eine Pressemitteilung an die Luxemburger Tages- und Wochenzeitschriften geschickt.

Selbstverständlich wurde der Entwurf auch mit den europäischen FSC-Büros geteilt und dem in Luxemburg tätigen FSC Zertifizierer zugeschickt.

## 2. Auswertung der Rückmeldungen

---

Im Ganzen sind 6 Formulare mit Kommentaren und Verbesserungsvorschlägen eingegangen. Einige wenige nicht formelle Rückmeldungen und Fragen wurden auch eingereicht. Alle Teilnehmer erhielten eine individuelle Antwort zu ihren Anmerkungen.

Nicht Luxemburgern mag diese Beteiligung als gering erscheinen, die Arbeitsgruppe war jedoch nicht sonderlich von dem Resultat überrascht. In der Tat schreibt die FSC Zertifizierung schon seit 10 Jahren in Luxemburg Geschichte und der aktuelle „FSC-Standard für Luxemburg“ hat sich grundsätzlich bewährt und wird in 25% der gesamten Waldfläche Luxemburgs konfliktfrei umgesetzt. Die aktuell FSC zertifizierten Forstbetriebe waren in der Arbeitsgruppe durch die Naturverwaltung vertreten und sind zum größten Teil auch Mitglied von FSC Luxemburg. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe leisteten gute Vorarbeit dadurch, dass verschiedene Themen und Indikatoren direkt mit Interessenvertretern und Experten besprochen wurden. Der Verband der Luxemburger Privatwaldbesitzer steht dem PEFC sehr nahe und hat sicherlich aus diesem Grund nicht an der Konsultation teilgenommen. Diese Entscheidung kann man zwar bedauern, sie ist aber durchaus nachvollziehbar. Man sollte hier auch erwähnen dass die zwei Labels in Luxemburg konfliktfrei koexistieren und viele Waldflächen doppelt zertifiziert sind. Insofern wird die Beteiligung von der SDG Arbeitsgruppe als zufriedenstellend empfunden.

Tabelle 1 fasst die eingereichten Formulare zusammen. Alle Rückmeldungen wurden von der SDG Arbeitsgruppe überprüft und diskutiert, um über deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des zweiten Entwurfs zu entscheiden. Auch dies ist in der Tabelle 1 festgehalten.

**Tabelle 1: Zusammenfassung der Rückläufe aus der 1. öffentlichen Konsultation und Art und Weise der Berücksichtigung durch die Luxemburger SDG Arbeitsgruppe.**

Indikator	Eingereichter Kommentar	Übereinkommen der SDG Arbeitsgruppe
Allgemein	(6) Die meisten Indikatoren beziehen sich sehr stark auf große Forstbetriebe wie Gemeinden oder Großprivatwaldbesitzer und sind für kleine Waldbesitzer (Privatwald) nicht praktikabel. Die Definition „Forstbetrieb“ bezieht sich jedoch auf alle Waldbesitzer. Für verschiedene Indikatoren (zB. 4.2.3, 4.3.1, 6.5.x) sollte daher eine Mindestgröße angegeben werden.	Indikator 4.3.1: eine Mindestgröße beifügen
2.3.4	(1) Beschäftigte* haben eine, der zugewiesenen Arbeit angepasste persönliche Schutzausrüstung und sind <b>verpflichtet diese zu tragen.</b>	Änderung angenommen
4.2.3	(6): Zusatz: im Rahmen seiner Möglichkeiten	Keine Änderung
6.3	(1) Effektive Maßnahmen können nur ergriffen werden, wenn der Forstbetrieb über alle / die notwendigen Informationen verfügt die zu einer Entschärfung / Vermeidung / Verbesserung von negativen Auswirkungen beitragen.	Keine Änderung
6.4	(1) Idem	Keine Änderung
6.4.1	(1) Idem	Keine Änderung
6.4.2	(1) Idem	Keine Änderung
6.5.1	(1) <b>Biotopbäume; - Altholzinseln</b> Diese Strukturen werden in der dafür vorgesehenen verwaltungsinternen Applikation „Espaces naturels“ eingetragen/aufgelistet und können dort somit jederzeit abgerufen werden. Änderungen sind jederzeit möglich. Durch ihre flächendeckende Verteilung tragen sie wesentlich zur Schutzgebietsnetzfunktion bei und sollen demnach bei der Mindestfläche hinzugerechnet werden.	Keine Änderung. Biotopbäume und Altholzinseln werden unter 6.6.3 geregelt.
6.5.3	(1) Diese Regelung trägt einer aufgeteilten Besitzstruktur (propriété morcelée) keine Rechnung. Die diesbezügliche Konsequenz besteht in einer negativen Beeinträchtigung der in den Grundlagen der Zertifizierung sowie den Prinzipien 7.1 & 10 definierten Kriterien. Die minimale Größe der Referenzfläche müsste demnach an die lokalen geografischen Gegebenheiten der Besitzstruktur angepasst werden so dass eine Unterschreitung der aktuellen Mindestgrößenordnung möglich wäre. In diesen Fällen sollte eine „Trittsteinlösung“ angestrebt werden. Textvorschlag: <b>Um Randeffekte möglichst gering zu halten, sind die einzelnen Referenzflächen* in der Regel mehr als 100 ha, min.10 ha groß.</b> Anmerkung in Deutschland beträgt die Mindestgröße für Referenzflächen 10 Hektar ! Das Ziel der Referenzflächen besteht neben der Schutzaufgabe darin Ableitungen aus nicht bewirtschafteten Flächen für das praktische waldbauliche Handeln zu ziehen. Gemäß Definition dient die in den Referenzflächen beobachtete natürliche Waldentwicklung als Orientierung bei der Waldnutzung. Dies kann also nur dann umgesetzt werden wenn die Größe der Referenzfläche der Struktur des Besitztums Rechnung trägt. Um somit	Textvorschlag angenommen

	kleinparzellierten Besitztümern gerecht zu werden muss eine diesbezügliche Anpassung erfolgen.	
6.6.5	(1) Siehe Quellenschutzgebietsverordnung ex: Quellenschutzgebiet „Widdebierg“: Stockage de tronc et la coupe de bois dans les zones à vulnérabilité très élevée présentent un risque de pollution des eaux souterraines (...) et doit donc être arrêtée. De facto misst alles Holz aus der Zone (périmètre de protection zone II V1) heraus, och Doudholz (...)	Keine Änderung da kein Widerspruch (siehe Prinzip 1 u. 6.7.1)
6.6.6	(1) Kann nur vollzogen werden, wenn die nötige Soft- und Hardware incl. Weiterbildung garantiert ist	Keine Änderung (siehe auch 5.5.1)
6.6.8	(1) Kann in Luxemburg unter den aktuellen jagdgesetzlichen Bedingungen nicht nachhaltig positiv umgesetzt werden.  (2) + (3) Die Verjüngung von Traubeneiche auf Lux Sandstein ist schwierig und benötigt Hilfsmittel wie Zäune um die Pflanzen vor Wildverbiss u. fegeschäden oder die Eicheln vor Wildschweinfluss zu schützen.  (6) Nach der aktuellen Gesetzgebung hat der Waldbesitzer wenig Einfluss auf den Abschussplan und dessen Umsetzung.	(1)Keine Änderung (Aussage ist nicht korrekt)  (2)+(3) Keine Änderung (siehe auch 10.2.1, 10.5.3 und 10.10.6)  (6) Keine Änderung (Aussage ist nicht korrekt)
6.7.	(5) Es wäre wünschenswert eine Referenz zum Merkblatt W105-Waldbewirtschaftung u. Gewässerschutz zu erstellen und dies als gute fachliche Praxis zu verankern. Das gleiche wurde bei der Aktualisierung der PEFC Standards gemacht, wo (5) in einer Arbeitsgruppe vertreten war.  (4) Der Luxemburger PEFC-Standard 2013-07-31 verweist auf das Merkblatt vom DVGW W105. Der FSC-Standard sollte dem PEFC Standard hier nicht nachstehen. Ein Verweis auf das Merkblatt W 105 – Behandlungen des Waldes in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren als Referenz für Best Practice in allen Grundwasserschutzgebieten würde eine deutliche Verbesserung des Wasserschutz-Absatzes bewirken.  (4) Allgemeine Kommentare zum 6.7.: Der obligatorische Verzicht auf wassergefährdende Insektizide und Fungizide zu Holschutzzwecken (zum Beispiel beim Einladen von Holz in Container) sollte in diesem Absatz nochmals hervorgehoben werden. Ebenfalls könnte die Wichtigkeit vom Einsatz alkylatfreien Benzins, biologisch abbaubaren Öls (auch in Forstmaschinen) sowie ein fachgerechtes Betanken an dieser Stelle explizit hervorgehoben werden. Die Umwandlung von Nadelwald in Mischwald oder punktuelle Aufforstungen in sensiblen Bereichen stellen eine mögliche Umsetzungsmaßnahme im Rahmen der von den	(5) Merkblatt in der Rubrik „Nützliche Literatur“ auflisten  (4) Merkblatt in der Rubrik „Nützliche Literatur“ auflisten  (4) Keine Änderung (siehe auch 10.7, 10.11.6, 10.11.7, 10.5.2, 10.5.3 und Prinzip 1)

	Wasserschutz-RGD geforderten Maßnahmenkataloge dar. Diese Maßnahmen sollten durch den FSC-Standard eindeutig begrüßt werden. Essentiell ist natürlich die Vermeidung von (auch kleinflächigen) Kahlschlägen in Wasserschutzgebieten. Wildfutterstellen stellen in Wasserschutzzonen mit hoher Vulnerabilität (zum Beispiel in Dolinen im Wald) eine potentielle Eintrittspforte für mikrobiologische Verunreinigungen des Trinkwassers dar.	
6.7. 1	<p>(4) Aktuell sind (erst) 5 Wasserschutzgebiete im Großherzogtum per « Règlement Grand Ducal » (RGD) ausgewiesen (plus die Wasserschutzzone um die Trinkwassertalsperre in Esch-Sauer). Viele weitere werden folgen. Abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort sind verschiedene den Wald betreffende Regeln in diesen RGD festgeschrieben. Diese sollten den Beschäftigten bekannt sein.</p> <p>Verbesserungsvorschlag: Hier sollte ein Nachweis verlangt werden, dass der Forstbetrieb über die betreffenden RGD in Papierform verfügt und die Regelungen bekannt sind.</p> <p>Referenzbeispiel : Auszug aus dem « RGD du 5 novembre 2015 portant création des zones de protection autour des captages d'eau souterraine Fischbour 1 et Fischbour 2 et situées sur le terrain de la commune de Hobscheid ».</p> <p>2. le ravitaillement et l'entretien de véhicules utilisés dans le cadre de travaux forestiers est interdit. Le ravitaillement et l'entretien de tout autre engin utilisé dans le cadre d travaux forestier ne sont autorisés que sur une surface étanche avec un volume de récupération suffisant en cas de fuite accidentelle au niveau de l'engin.</p>	Keine Änderung (siehe auch Prinzip 1)
6.7.2	<p>(4) Verbesserungsvorschlag: Von den Bewirtschaftungstätigkeiten gehen keine <b>negativen quantitativen und qualitativen</b> Beeinträchtigungen der <b>Grundwässer und Oberflächenwässer und ihren aquatischen Lebensgemeinschaften aus.</b></p> <p>(6) Aquatische kleinschreiben</p>	Textvorschläge angenommen
6.7.4	<p>(2) Der Artenreichtum an Farnen u. Moosen im geplanten Naturschutzgebiet „Haedchen“ ist durch die Künstliche Anlage von Entwässerungsgräben entstanden. Solche Waldbiotope sind selten u. sollten auch als solche erhalten bleiben.</p> <p>(4) Per Wasserschutzzonen-RGD kann eine Umsetzungsmaßnahme die Wegeentwässerung vom direkten Quelleinzugsgebiet hinweg verlangen um mikrobiologische Verunreinigungen des Trinkwassers zu vermeiden. Hier sollte der FSC Standard nicht mit nationalen gesetzlichen Vorgaben im Widerspruch stehen. Eventuell für den Trinkwasserschutz notwendige Umbaumaßnahmen sollten erlaubt bleiben. Referenzbeispiel: (.....)</p>	<p>(1) Keine Änderung da kein Widerspruch (siehe Prinzip 1 u. 9)</p> <p>(4) Keine Änderung da kein Widerspruch (siehe Prinzip 1)</p>
752	(1) Im Hinblick auf die Datenschutzverordnung bedarf es einer klaren Definition / Auflistung der „Vertrauliche Informationen“ um: a) Missbrauch zu verhindern; b) klare Verordnung liefern wer Informationen liefern / herausgeben darf.	Keine Änderung (siehe Glossar)

8	(1) Setzt die Voraussetzung von genügend / süffisanten Haushaltsmittel (Budget) voraus	Keine Änderung (Siehe auch 5.5.1)
9.2.1	(1) Gefährdungen der HCV können nur identifiziert resp. vermieden werden, wenn dem Forstbetrieb alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen	Keine Änderung
922	(1) idem	Keine Änderung
931	(1) idem	Keine Änderung
932	(1) idem	Keine Änderung
933	(1) dem	Keine Änderung
941	(1) idem	Keine Änderung
10.2	(2) et (3) Der Waldbesitzer muss selbst in der Lage sein, selbst entscheiden zu können, welche Baumarten angepflanzt werden. In den Gemeindewäldern wird viel Konstruktionsholz verwendet für Spielplätze, Bänke, Schranken, Hinweisschilder, Unterstände... Es ist daher unerlässlich, auf dauerhafte Holzarten wie Douglasie, Lärche, Robinie zurückgreifen zu können, obwohl diese als nicht einheimisch zugeordnet werden. Fichte sollte auch für den Innenausbau verwendet werden können. Die Anbaufläche oder der Vorratsvolumen solcher Baumarten kann natürlich von FSC begrenzt bleiben.	Keine Änderung da kein Widerspruch (siehe auch 10.3.3, 10.3.4)

### 3. Weitergang

---

Die gemäß Tabelle 1 beschlossenen Änderungen werden bei der Ausarbeitung des zweiten Standardsentwurf natürlich berücksichtigt. Dieser soll im Herbst 2017 einer neuen öffentlichen Konsultation vorgelegt werden.